

Allgemeine Ausstellungsbedingungen

1. Öffnungszeiten

Sonntag, 09 Januar 2011, von 11:00 Uhr - 17:00 Uhr

2. Aufbau

Sonntag, 09 Januar 2011, ab 7:30 Uhr – 10:45 Uhr

3. Abbau

Sonntag, 09 Januar 2011, ab 17:05 Uhr - 18:30 Uhr

4. Termine

Der Veranstalter hat das Recht, Termine sowie die Dauer und die Öffnungszeiten aus zwingenden Gründen zu verlegen, verändern oder abzusagen ohne das die Aussteller hierzu ein Recht auf Rücktritt oder Schadenersatz ableiten können.

5. Anmeldung

Die Anmeldung ist verbindlich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß gleiche Unternehmensgruppen zugelassen sind.

Über die Teilnahme anderer Aussteller hat ausnahmslos der Veranstalter zu bestimmen.

Anmeldungen können ohne Begründung abgewiesen werden.

6. Standzuteilung

Der Veranstalter oder dessen Vertreter teilen mit dem Aussteller seinen Ausstellungsplatz zu. Hierbei werden Verbindlich die Lage und Größe eingeteilt sowie der Platzpreis.

Der Veranstalter oder dessen Vertreter hat das Recht, nach Absprache mit dem Aussteller dessen Ausstellungsplatz zu verändern.

7. Standaufbau

Trennwände, Standblenden, Teppichboden werden nicht vom Veranstalter gestellt. Die Standgestaltung hat der Aussteller auf eigene Kosten zu tragen.

Bei nicht Bereitstellung von Beantragten Gegenständen trifft den Veranstalter keine schuld.

8. Gefahrenstoffe

Der Einsatz und das Lagern von Säure, Laugen und flüssigen Brennstoffen, insbesondere von Gas o. ä., ist verboten.

8. Abfallvermeidung und Mülltrennung

Der Aussteller ist verpflichtet, Abfall möglichst zu vermeiden und den Müll zu trennen. Umweltbelastende Abfallstoffe, Standbaumaterial, Sperrmüll, Restwerbemittel o. ä. hat er auf seine Kosten zu entsorgen.

Nicht entsorgter Müll gehen zu Lasten des Ausstellers.

7. Haftung, Versicherung, Bewachung

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Ausstellung durch Verschulden Dritter entstehen. Er ist insbesondere nicht verpflichtet, Ersatz für Schäden zu leisten, die durch Sturm, Feuer, Wasser, Unwetter o.ä., außerhalb seines Einflußbereiches liegende Umstände eintreten. Der Veranstalter haftet nicht bei Diebstahl. Der Aussteller hat für die Bewachung seines Standes selbst Sorge zu tragen. Beim Auf- und Abbau seines Standes hat er erhöhte Sorgfalt walten zu lassen.

Beschädigungen an gemieteten Objekt gehen den verursachenden Aussteller zu lasten.

Besonders diebstahlgefährdetes Ausstellungs- und Standgut hat er sofort nach Beendigung der Ausstellung vom Stand zu entfernen.

9. Untervermietung, Gemeinschaftsstände

Der Aussteller ist nicht berechtigt, den ihm zugewiesenen Stand, ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst zu überlassen. Schließen sich mehrere Firmen zu einem Gemeinschaftsstand zusammen, so ist dies nach Rücksprache mit dem Veranstalter grundsätzlich erlaubt, bedarf aber der ausdrücklichen Genehmigung der Ausstellungsleitung. Hierzu bedarf es von jeder einzelnen ausstellenden Firma eine offizielle Anmeldung pro Teilnehmer muss mindestens ein Standpreis von 187,- € netto vereinbart sein.

10. Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbedrucksachen und die Ansprache von Besuchern, ist nur innerhalb des Standes erlaubt. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik- oder Lichtdarbietungen und AV-Medien jeder Art durch den Aussteller, bedarf der ausdrücklichen Genehmigung und ist rechtzeitig anzumelden. Es dürfen keine Beeinträchtigungen anderer Aussteller entstehen. Der Verkauf von Speisen und /oder Getränke ist verboten. Werbemittel nicht angemeldeter Firmen dürfen nicht Ausgestellt bzw. Verteilt werden.

11. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsbeträge sind pünktlich zu zahlen, und zwar 100 % innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum, soweit nichts anderes vereinbart ist. Rechnungen, die später als 6 Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar. Rechnungen für Sonderleistungen sind stets am Tage der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Der Aussteller darf die angemietete Fläche nur dann nutzen und mit dem Aufbau beginnen, wenn er die in Rechnung gestellten Beträge bezahlt hat. Nur dann werden auch die Ausstellerausweise ausgegeben. Ist die Zahlung weniger als 10 Tage vor Eröffnung erfolgt, hat der Aussteller diese vor Beginn des Aufbaus nachzuweisen.

12. Rücktritt

Wird nach verbindlicher Anmeldung bzw. nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter ein Rücktritt zugestanden, so sind 50 % der Standmiete als Kostenentschädigung sowie auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandene Kosten zu entrichten. Dem Aussteller wird im konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, daß dem Veranstalter kein oder ein niedriger Schaden entstanden ist.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Verschiedenes

Gesetzliche Vorschriften, insbesondere das Gaststättengesetz, werden durch Bedingungen nicht berührt. Die polizeilichen Vorschriften für Schankbetriebe sowie Speisen sind von den Ausstellern zu beachten. Es wird darauf hingewiesen das Beratung, Verkauf außerhalb der Gesetzlichen Verkaufsbestimmungen nicht erlaubt sind.

Erfüllungsort und Gerichtsstand, auch für das Mahnverfahren, ist Tettngang. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Ausstellers sind nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Veranstalter sich mit deren Geltung ausdrücklich schriftlich einverstanden erklärt hat. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird sie durch einen sinnvollen rechtswirksamen Ersatz ersetzt und hierdurch hat dies auf die Wirksamkeit der anderen Kausalbestimmungen keinen Einfluß.

14. Veranstalter

Tanzschule No.10

Inh. Thomas Schütze

Fallenbrunnen 1/4 D 88045 Friedrichshafen

Telefon (0 75 41) 2 43 42 Telefax (0 75 41) 37 64 88

Info www.No10.de e-mail: info@No10.de